ZBB 2003, 370

BGB §§ 242, 134; RBerG Art. 1 § 1; HWiG § 1

Kein Berufen des Darlehensnehmers auf Nichtigkeit eines Darlehensvertrages wegen unwirksamer umfassender Bevollmächtigung zu Immobilienerwerb bei eigenhändiger Unterzeichnung eines Zwischenfinanzierungsvertrages

BGH, Urt. v. 29.04.2003 – XI ZR 201/02 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2003, 1692 = BKR 2003, 626

Leitsätze:

1. Den vor dem Jahre 2000 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes lässt sich nichts entnehmen, was für den Verstoß eines umfassenden Treuhandvertrages und der mit ihm verbundenen Vollmacht des Geschäftsbesorgers (Treuhänders) gegen Art. 1 § 1 RBerG i. V. m. § 134 BGB spricht. Ein durch den Bevollmächtigten abgeschlossener unwirksamer Zwischenfinanzierungsvertrag wird daher mangels Wirksam-

keitszweifeln nicht dadurch genehmigt, dass der Darlehensnehmer ihn später persönlich unterzeichnet.

2. Allerdings kann sich der Darlehensnehmer dann wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht auf die Unwirksamkeit des noch späteren endgültigen Darlehensvertrages wegen fehlender Vollmacht der Geschäftsbesorgerin berufen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG